

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand: Juli 2022

Gruppenversicherung-AKB-2022

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	2	B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	2	B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	7
		2	C	Prämienzahlung	8
A.1.1	Was ist versichert?	2	C.1	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	8
A.1.2	Wer ist versichert?	2	C.2	Zahlung der Folgeprämie	8
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	2	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	8
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	2	C.4	Zahlungsperiode	8
A.1.5	Was ist nicht versichert?	2	C.5	Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	8
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	3	C.6	Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	8
A.2.1	Was ist versichert?	3	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	9
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	3	D.1	Bei allen Versicherungsarten	9
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Volkasko versichert?	4	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	9
A.2.4	Wer ist versichert?	4	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	9
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	4	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	9
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	4	E.1	Bei allen Versicherungsarten	9
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	4	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	10
A.2.8	Sachverständigenkosten	5	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	10
A.2.9	Mehrwertsteuer	5	E.4	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	10
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	5	E.5	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	10
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	5	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	11
A.2.12	Selbstbehalt	5	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	11
A.2.13	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	5	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	11
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung	5	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	11
A.2.15	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	5	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	11
A.2.16	Was ist nicht versichert?	5	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	12
A.2.17	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	5	G.5	Zugang der Kündigung	12
A.3	Assistance	6	G.6	Prämienabrechnung nach Kündigung	12
A.3.1	Wer und was ist versichert?	6	G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	12
A.3.2	Welche Ereignisse sind in der Assistance versichert?	6	I	Schadenfreiheitsrabatt-System	12
A.3.3	Was ist nicht versichert?	6	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	12
A.3.3.2	Unruhen	6	J	Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	12
A.3.3.3	Requisition	6	J.1	Tarifänderung	12
A.3.3.4	Verbrechen, Vergehen	6	J.2	Kündigungsrecht	12
A.3.3.5	Naturereignisse	6	J.3	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	13
A.3.3.6	Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung	6	K	Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	13
A.3.3.7	Ionisation	6	K.1	Änderungen von Merkmalen zur Prämienberechnung	13
A.3.3.8	Regress- und Ausgleichsansprüche / bevorschusste Leistungen	6	K.2	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	13
A.3.3.9	Veruntreuung, Unterschlagung	6	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	13
A.3.3.10	Service- und Garantiearbeiten	6	L.1	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	13
A.3.4	Welche Pflichten im Schadenfall haben Sie zu beachten?	6	L.2	Gerichtsstände	14
A.3.5	Ansprüche gegenüber Dritten	7	M	Bedingungsänderung	14
A.3.6	Subsidiarität	7	M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	14
A.4	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	7	M.2	Wirksamkeitsvoraussetzung	14
A.4.1	Was ist versichert?	7			
A.4.2	Wer ist versichert?	7			
A.4.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	7			
A.4.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7			
A.4.5	Was ist nicht versichert?	7			
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	7			

Einleitung

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Den genauen Versicherungsschutz entnehmen Sie Ihrem Versicherungsvertrag.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsvertrag eingetragenen Fahrzeuge.

Als Fahrzeuge gelten alle zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge gemäß § 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des versicherten Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Fahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Fahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) alle gemeldeten Fahrer des Fahrzeugs,
- e) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,

- f) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- g) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- h) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- i) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgestellt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
- verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
 - eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Fahrzeuges üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen des Fahrers sowie von unberechtigten Insassen.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie eine Kaskoversicherung abgeschlossen haben.

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag eingetragenen Fahrzeuge gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A.2.1.2 Nicht versicherbar sind nachträglich hinzugefügtes Zubehör sowie Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch

- A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmitteln. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, so ersetzen wir auch die Kosten für Vignetten und Umweltplaketten.

Tierbiss

- A.2.2.6 Versichert sind Tierbisschäden an der Verkabelung, allen Gummitränen und Dämmmaterialien.

Lawinenschäden

- A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen und Muren. Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- und Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen – auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Entsorgungskosten

- A.2.2.8 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten. Die Übernahme der Entsorgungskosten ist auf 3.000 Euro begrenzt.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen;
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung;
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben;
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger;
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschäden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- b) das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- c) das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Es gelten die Regelungen unter A.1.2 entsprechend.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Die Regelungen unter A.1.4 gelten entsprechend.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung

A.2.6.2 Bei Fahrzeugen zahlen wir den Neupreis gemäß A.2.6.7 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden oder eine Zerstörung ein oder innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Verlust durch Entwendung ein oder
- bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenergebnisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.7 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadeneignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert vermindernden Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.5 und A.2.6.6).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf, einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1, die Obergrenze nach A.2.7.1 a) oder A.2.7.1 b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu tragen.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.10.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht der Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.7.

A.2.12 Selbstbehalt

Grundsätzliche Regelung

A.2.12.1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser bei jedem Schadeneignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie einen Selbstbehalt vereinbart haben.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Altersungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden die Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungsfrist festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadeneignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfacher fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grober Fahrlässigkeit fordern wir unsere Leistungen nur dann zurück, wenn der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde. Außerdem fordern wir unsere Leistungen zurück, wenn die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht wurde. Wir können unsere Leistungen jedoch nur insoweit zurückfordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.4 dar.

Reifenschäden

A.2.16.3 Es besteht kein Versicherungsschutz für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten

kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.3 Assistance

A.3.1 Wer und was ist versichert?

Versichert sind die Fahrer der versicherten Fahrzeuge sowie die mitreisenden Personen.

A.3.2 Welche Ereignisse sind in der Assistance versichert?

Die Leistungen für die Assistance sind je versichertes Ereignis nur einmal geschuldet und können nicht mit denjenigen aus der Kaskoversicherung kumuliert werden. Sie sind insgesamt auf EUR 1'000 begrenzt.

Ist das versicherte Fahrzeug fahruntauglich oder liegt gemäss vorliegendem Vertrag ein versichertes Ereignis vor, erbringt Helvetia für die allein dadurch entstehenden Kosten folgende Leistungen:

A.3.2.1 Bergungskosten für das Fahrzeug und die gezogenen Anhänger.

A.3.2.2 Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort.

A.3.2.3 Pannenhilfe

Wir bezahlen die Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Kleinteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Kleinteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden. Die Kosten für Treibstoff, Ersatzreifen sowie Fahrzeugbatterien sind im Rahmen der Pannenhilfe nicht versichert.

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperzte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.

A.3.3 Was ist nicht versichert?

A.3.3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in Deutschland.

A.3.3.2 Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er, bzw. der Lenker, die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des

Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A.3.3.3 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

A.3.3.4 Verbrechen, Vergehen

Schäden infolge von vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

A.3.3.5 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er, bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A.3.3.6 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus

A.3.3.6.1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung;

A.3.3.6.2 Fahrten von Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;

A.3.3.6.3 Fahrten von Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;

A.3.3.6.4 Fahrten von Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;

A.3.3.6.5 Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein;

A.3.3.6.6 Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

A.3.3.7 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

A.3.3.8 Regress- und Ausgleichsansprüche / bevorschusste Leistungen

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.

A.3.3.9 Veruntreuung, Unterschlagung

Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

A.3.3.10 Service- und Garantiearbeiten

Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiearbeiten.

Weitere Ausschlüsse sind gegebenenfalls unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

A.3.4 Welche Pflichten im Schadenfall haben Sie zu beachten?

Für Hilfeleistungen sind wir oder unsere Partner unverzüglich zu benachrichtigen.

Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch die Helvetia organisiert oder angeordnet wurden.

Auf Verlangen sind uns folgende Original-Unterlagen einzureichen:

- offizielle Atteste und Zeugnisse
- Quittungen, Rechnungen
- Polizeiberichte

A.3.5 Ansprüche gegenüber Dritten

Haben wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

A.3.6 Subsidiarität

Sofern eine andere Versicherung vorhanden ist, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

A.4 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.4.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.4.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.4.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
 A.4.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.4.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.4.2 Wer ist versichert?

Die Regelungen unter A.1.2 gelten entsprechend.

A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Die Versicherungssumme für öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche nach dem Umweltschadengesetz beträgt 5 Mio. Euro je Schadenfall und maximal 10 Mio. Euro je Versicherungsjahr.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes auch in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.4.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- A.4.5.1 Die Regelungen unter A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Schäden durch Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.4.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- A.4.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, die Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.4.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.4.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Privatrechtliche Ansprüche

- A.4.5.6 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. (Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.)

A.5 Leistungs-Update-Garantie

- A.5.1 Wenn wir die in Abschnitt A beschriebenen Leistungen für neu bei uns abgeschlossene Verträge verbessern und Sie die entsprechende Versicherungsart (z. B. Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung) abgeschlossen haben, profitieren Sie automatisch von den verbesserten Leistungen.

- A.5.2 Dies gilt für alle künftig eingeführten Leistungserweiterungen im Abschnitt A. Ausgenommen sind lediglich Leistungen, die auch bei Neuverträgen gesondert gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie versichert werden müssen (z. B. neue Versicherungsarten oder Bausteine, für die eine Prämie zu zahlen ist).

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits

		<p>auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.</p>
		<p><i>Kaskoversicherung und der Assistance</i></p>
B.2.2		<p>In der Kaskoversicherung und der Assistance, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.</p>
		<p><i>Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz</i></p>
B.2.3		<p>Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.</p>
		<p><i>Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes</i></p>
B.2.4		<p>Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und- Sie die erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. <p>Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.</p>
		<p><i>Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes</i></p>
B.2.5		<p>Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Wir als Versicherer kündigen den vorläufigen Versicherungsschutz mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich.</p>
		<p><i>Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf</i></p>
B.2.6		<p>Üben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG aus oder lehnen wir Ihren Antrag gemäß § 5 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes ab, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns bzw. mit dem Zugang unserer Ablehnungserklärung bei Ihnen.</p>
		<p><i>Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz</i></p>
B.2.7		<p>Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.</p>
C	Prämienzahlung	
C.1	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	
	<p><i>Rechtzeitige Zahlung</i></p>	
C.1.1		<p>Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.</p>
	<p><i>Nicht rechtzeitige Zahlung</i></p>	
C.1.2		<p>Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung der Prämie.</p>
C.1.3		<p>Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 Prozent der Jahresprämie für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent der Jahresprämie.</p>
C.2	Zahlung der Folgeprämie	
	<p><i>Rechtzeitige Zahlung</i></p>	
C.2.1		<p>Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.</p>
	<p><i>Nicht rechtzeitige Zahlung</i></p>	
C.2.2		<p>Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von drei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.</p>
C.2.3		<p>Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Prämien noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.</p>
C.2.4		<p>Sind Sie mit der Zahlung dieser Prämien nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Prämien innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.</p>
		<p>Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der dreiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.</p>
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	
		<p>Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
C.4	Zahlungsperiode	
		<p>Prämien für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.</p>
		<p>Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.</p>
C.5	Prämienpflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	
		<p>Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.</p>
C.6	Besonderheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung	
		<p>Besteht nach C.1 bis C.3 kein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, so besteht auch für den Assistance nach A.3 und für die Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.4 kein Versicherungsschutz.</p>

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung und Assistance, gemäß A.1.5.2, A.2.16.2) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berausende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berausende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berausende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung und Assistance besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtssportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kaskoversicherung und Assistance besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.3.1), kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder

Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter, oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadeneignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadeneignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadeneignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadeneignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadeneignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadeneignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	
	<i>Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</i>
E.2.1	Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.
	<i>Anzeige von Kleinschäden</i>
E.2.2	Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
	<i>Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</i>
E.2.3	Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuseigen.
E.2.4	Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.
	<i>Bei drohendem Fristablauf</i>
E.2.5	Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	
	<i>Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs</i>
E.3.1	Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuseigen.
	<i>Einholen unserer Weisung</i>
E.3.2	Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
	<i>Anzeige bei der Polizei</i>
E.3.3	Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 250 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenergebnis der Polizei unverzüglich anzuseigen.
E.4 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung	
	<i>Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten</i>
E.4.1	Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuseigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
E.4.2	Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
	<ul style="list-style-type: none"> - die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde, - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber, - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens, - den Erlass eines Mahnbescheids, - eine gerichtliche Streitverkündigung, - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
	<i>E.4.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minde rung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu be folgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns aus führliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstat ten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke über senden.</i>
	<i>E.4.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umwelt schäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.</i>
	<i>E.4.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.</i>
	<i>E.4.6 Im Widerspruchsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</i>
	E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
	<i>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</i>
E.5.1	Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entspre chenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Ver sicherungsschutz bestehen.
	Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Ver letzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Scha denfall gilt folgende Voraussetzung: Wir haben Sie durch ge sonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hinge wiesen.
E.5.2	Abweichend von E.5.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, so weit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
	<i>Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht versicherung</i>
E.5.3	In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
E.5.4	Die Leistungspflicht erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 <ul style="list-style-type: none"> - vorsätzlich und - in besonders schwerwiegender Weise
	verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.
	<i>Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversiche rung</i>
E.5.5	Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
	<i>Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten</i>
E.5.6	Verletzen Sie Ihre Pflichten nach <ul style="list-style-type: none"> - E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter An sprüche),

- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen

Mindestversicherungssummen

E.5.9 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäß Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Ver-

trags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2

Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung bei Prämienerhöhung

G.2.7

Erhöhen wir aufgrund unseres Prämienanpassungsrechts nach J die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Prämienerhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienerhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienerhöhung nach J spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Prämienerhöhung nach J den Unterschied zwischen bisheriger und neuer Prämie kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsänderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3

Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie

G.3.4

Haben Sie eine ausstehende Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie

	diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).	G.7.5	Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.
	Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs		Zwangsversteigerung
	G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs	G.7.6	Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
G.3.6	Ändern sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.	G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten		Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.
G.4.1	Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.	H	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
G.4.2	Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.	H.1	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
G.4.3	Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.	H.1.1	Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung
G.5	Zugang der Kündigung	H.1.2	In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
	Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.		Was sind Zulassungsfahrten?
G.6	Prämienabrechnung nach Kündigung	H.1.2	Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
	Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahrs steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.		- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?		- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.
	Übergang der Versicherung auf den Erwerber	I	Schadenfreiheitsrabatt-System
G.7.1	Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die SOS Telefon Assistance.	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
G.7.2	Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neubeschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.	J	Prämienänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
G.7.3.	Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.	J.1	Tarifänderung
	Anzeige der Veräußerung		Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung die Tarife für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um so ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsprämie und Versicherungsleistung zu gewährleisten. Dabei müssen die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik berücksichtigt werden. Es darf ein eventueller Ansatz für einen versicherungstechnischen Gewinn nicht erhöht und der Ansatz für die Verwaltungskosten nur in dem Umfang erhöht werden, wie sich die Verwaltungskosten voraussichtlich bis zur nächsten Tarifanpassung verändern werden. Die neue Prämie wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.
G.7.4	Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.		Eine Prämienerhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschiedes zwischen der alten und der neuen Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach J.2 belehren.
	Mitteilung des Vertrags	J.2	Kündigungsrecht
			Führt eine Änderung nach J.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Prämienerhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Prämienerhöhung führen.
			Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.3	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	K.2.4	Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schulhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Prämienberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.
In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, die Prämie zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.			
K	Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
K.1	Änderungen von Merkmalen zur Prämienberechnung	L.1	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?
Wir sind berechtigt, aufgrund einer Änderung der nachfolgend aufgelisteten Umstände, die Prämie für bestehende Verträge entsprechend anzupassen:			Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.
1. Fahrzeugmarke und -typ			Beschwerden über den Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen sind an folgende Adresse zu richten:
2. Wohnsitzwechsel des Versicherungsnehmers			Qover S.A. Abteilung Mediation Rue du Commerce 31 1000 Brüssel Belgien Telefon: +49 800 0009619 E-Mail: mediation@qover.com
3. Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs			
a. PKW			
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.			
b. Leasingfahrzeuge			
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.			
4. Abstellort			
5. Jährliche Fahrleistung			
6. Geburtsjahr des Versicherungsnehmers			
7. Geburtsjahr von zusätzlichen Fahrern			
8. SF-Klasse			
9. Anzahl Vorschäden beim Vorversichere			
K.2	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung		Versicherungsombudsmann
Die Änderung eines unter K.1 aufgeführten Merkmals zur Prämienberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.			Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:
Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung			Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de
K.2.1	Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.		Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
Folgen von unzutreffenden Angaben			Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weitergeleitet.
K.2.2	Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.		Versicherungsaufsicht
K.2.3	Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, wird zusätzlich zur Prämienerhöhung nach K.2.2 als Vertragsstrafe ein einmaliger Zuschlag von 50 Prozent auf die korrigierte Prämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe wird jedoch nicht berechnet, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstossen haben.		Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als in Liechtenstein niedergelassenes Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein. Die derzeitigen Kontaktdata sind:
Wurde die jährliche Fahrleistung falsch angegeben und erfolgt nach K.2.2 eine Umstellung auf die korrekte Fahrleistungsklasse, so ist eine Änderung in eine geringere Fahrleistungsklasse erst nach Ablauf eines Jahres möglich.			Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) Landstraße 109 Postfach 279 9490 Vaduz Liechtenstein Telefon: 00423 236 73 73 Fax: 00423 236 72 38 E-Mail: info@fma-li.li
<i>Folgen von Nichtangaben</i>			Sie können sich ferner an die deutsche Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden:
			Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die FMA und BaFin keine Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden können.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 nutzen.

Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Global Solutions Ltd
Aeulestraße 60
9490 Vaduz
Liechtenstein

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,

gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar betroffen sind.

Die Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der obigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandene Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzung

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.